



Dr. Florian Toncar MdB

Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail:

Vorsitzender des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Helge Braun MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4283

FAX +49 (0) 30 18 682-4497

E-MAIL florian.toncar@bmf.bund.de

DATUM 23. Februar 2023

BETREFF **Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu den Härtefallregelungen der Länder für KMU in der Energiekrise**

ANLAGEN 1

GZ **II B 2 - H 1253/22/10002 :003**

DOK **2023/0190545**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Haushaltsausschuss

Ausschussdrucksache

3598

20. Wahlperiode

**Vorlage des Bundesministeriums
der Finanzen Nr. 43/2023**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Rahmen seiner 42. Sitzung am 8. Februar 2023 unter anderem beschlossen, dass die Mittel für die Härtefallregelung KMU im Rahmen der auf der Wirtschaftsministerkonferenz im November 2022 beschlossenen Kriterien für Härtefälle genutzt werden sollen und der Haushaltsausschuss bei Abweichungen zeitnah zu unterrichten ist (Ausschussdrucksache 20(8)3579neu).

Anliegend übersende ich den entsprechenden Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu den Härtefallregelungen der Länder für KMU in der Energiekrise

I. Umsetzung und Ausgestaltung der KMU-Härtefallhilfen Energie

Mit den **Härtefallregelungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** in der Energiekrise sollen jene KMU unterstützt werden, die trotz der Entlastungen des Bundes, wie der Dezember-Soforthilfe oder den Gas- und Strompreisbremsen, unter besonderen Härten aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten leiden. Dabei obliegt die Ausgestaltung der Härtefallhilfen sowie die damit verbundene Administration der Antragstellung und Abwicklung den einzelnen Ländern.

In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 8. Dezember 2022 hat der Bund seine Bereitschaft bekräftigt, für Energie-Härtefallhilfen für KMU **über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds insgesamt eine Milliarde Euro** zur Verfügung zu stellen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 für die KMU-Härtefallhilfen Kapitel 6099 Titel 683 05 – Härtefallregelung KMU – zunächst WSF-Mittel in Höhe von 375 Mio. Euro, sowie in seiner Sitzung am 8. Februar 2023 weitere 25 Mio. Euro entsperrt, verbunden mit der Klarstellung, dass die für die Härtefallhilfen bewilligten Mittel von aktuell insgesamt 400 Mio. Euro **auch für leitungsungebundene Energieträger** verwendet werden können. Eine entsprechende **Verwaltungsvereinbarung** zwischen dem Bund und den Ländern, die in der Hauptsache die Zuweisung der aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über den Königsteiner Schlüssel sowie die Prüfung und Kontrolle der Mittelverwendung regelt, wurde zwischenzeitlich getroffen und liegt derzeit zur Unterschrift vor.

Maßgabe des Haushaltsausschusses ist, dass die Haushaltsmittel im Rahmen der am 25. November 2022 auf einer Wirtschaftsministerkonferenz **zwischen den Ländern abgestimmten Kriterien**, für Härtefälle genutzt werden. Danach sind die **grundsätzlichen Kriterien** für den Bezug einer Härtefallhilfe eine **Vervielfachung der Energiepreise** sowie eine **hohe Energieintensität**. Darüber hinaus muss eine **Überkompensation** durch die Härtefallhilfen **ausgeschlossen** sein. Überdies können die Länder eine **Härtefallkommission** einsetzen. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat in der genannten Sitzung ebenfalls ausdrücklich festgestellt, dass auch energieintensive KMU, die als Hauptenergiequelle weder Gas noch Strom nutzen, sondern Öl oder andere Energieträger wie z.B. Holzpellets – nicht zuletzt aufgrund politischer Forderungen nach einem „fuel switch“ – bisher keine Entlastungen erfahren haben, obwohl sich auch deren Energiekosten vervielfacht haben. Sie fordert die Bundesregierung auf, auch bei diesen Betroffenen für angemessene Entlastung zu sorgen.

Die Länder haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zwischenzeitlich ihre **landesspezifischen Richtlinien bzw. Eckpunkte** für die Energie-Härtefallregelungen für KMU übersandt. In der konkreten Ausgestaltung der **einzelnen Länderprogramme** gibt es **Unterschiede** zu den im November 2022 zwischen

den Ländern vereinbarten Kriterien. **Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die vorliegenden Länderprogramme geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass alle Programme sich an den Kriterien der Wirtschaftsministerkonferenz orientieren und durch ihre strenge Ausgestaltung ausschließlich auf Härtefälle fokussieren.** Dies zeigt sich sowohl an den in den einzelnen Programmen gewählten Kriterien als auch in den erwarteten Antragszahlen. Das **entspricht** auch dem **Maßgabebeschluss** des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. Februar 2023.

Ursächlich für die unterschiedliche Kriteriensetzung sind nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zwei Gründe. Zum Ersten begründet sich die unterschiedliche Kriteriensetzung in einer differenzierten **Bedarfsanalyse der Härtefallhilfen**, die in dem Rahmen der Konzeption der Programme durch die Länder erfolgte und die die unterschiedliche **länderspezifische Struktur einzelner Branchen** und Unternehmen widerspiegelt. Ein Beispiel für die unterschiedliche Bewertung der Bedarfe ist, dass viele Länder **zunächst Härtefälle aus dem Jahr 2022** fördern wollen und die Antragstellung für Härtefälle aus dem Jahr **2023 erst später** ermöglicht werden soll. Ein Bundesland (Bayern) beginnt hingegen mit der Antragstellung für das laufende Jahr und wird die nachträgliche Förderung von Härtefällen aus dem Jahr 2022 erst später ermöglichen. Schlussendlich führen aber beide Herangehensweisen zum gleichen Ergebnis.

Zum Zweiten ergeben sich Abweichungen von der Kriteriensetzung aus der Tatsache, dass fast alle Länderprogramme neben **Strom, Gas und Fernwärme** auch **Energiepreisanstiege aus leitungsungebundenen Energieträgern** (z.B. Heizöl/Pellets) **fördern**. Die in der Wirtschaftsministerkonferenz gewählte Einteilung von Härtefällen in Fälle vor Inkrafttreten der Energiepreisbremsen („Regelfall“) und Härtefälle während der Laufzeit der Energiepreisbremsen („Ausnahmefall“) ist auf leitungsungebundene Energieträger nicht ohne weiteres übertragbar, da für diese Energiearten keine Preisbremsen existieren.

Verschiedene Länder **weichen** bei der Frage, wie sie die besondere Belastung durch Energiepreisanstiege bemessen, **von den numerischen Vorgaben der Wirtschaftsministerkonferenz** (Verdreifachung bzw. Vervierfachung der Preise) **ab** und setzen niedrigere Schwellenwerte (z.B. Verdoppelung) an. Diese Länder ziehen neben dem **Kriterium „Energiepreisanstieg“** aber in der Regel weitere Kriterien heran, z.B. eine **Existenzgefährdung durch die Energiepreisbelastung**, einen **negativen EBITDA** oder einen **negativen Cashflow**. Aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist eine solche Kriteriensetzung **gleichermaßen geeignet**, eine Fokussierung der Hilfen auf Härtefälle zu gewährleisten. Sie ist im Verfahren allerdings aufwändiger zu prüfen und deshalb nicht für alle Länder praktikabel. Wenn Länder im Stande sind, diesen Prüfaufwand zu leisten, spricht aus Sicht des BMWK nichts gegen eine solche Kriterienwahl.

Durch die **individuellere Ausgestaltung** der Programme können die Härtefallhilfen für das einzelne Bundesland **zielgenau** ausgereicht werden. Die **strikte Beschränkung auf Härtefälle ist dennoch in jedem Bundesland gewährleistet**. Die Länder rechnen **durchschnittlich mit Antragszahlen im dreistelligen bzw. niedrigen vierstelligen Bereich**. **Kein Land rechnet mit einem Massenprogramm**. Deshalb

bestehen seitens des BMWK **keine Bedenken**, dass die geplanten Regelungen der Länder zu den Härtefallhilfen für KMU den Maßgaben des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages genügen.

Eine Übersicht der einzelnen Länderprogramme folgt nachstehend. Bei Bedarf können dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages darüber hinaus die einzelnen Förderrichtlinien der Länder übersandt werden.

II. Verteilung der maximal zuzuteilenden Bundesmittel nach Königsteiner Schlüssel i.H.v. insgesamt 1 Mrd. Euro:

Land	max. zuzuteilende Bundesmittel in Euro	Königsteiner Schlüssel
Baden-Württemberg	130.406.100,00	13,04061
Bayern	155.607.200,00	15,56072
Berlin	51.899.500,00	5,18995
Brandenburg	30.298.700,00	3,02987
Bremen	9.537.900,00	0,95379
Hamburg	26.034.300,00	2,60343
Hessen	74.370.900,00	7,43709
Mecklenburg-Vorpommern	19.804.500,00	1,98045
Niedersachsen	93.953.300,00	9,39533
Nordrhein-Westfalen	210.759.200,00	21,07592
Rheinland- Pfalz	48.184.800,00	4,81848
Saarland	11.982.700,00	1,19827
Sachsen	49.820.800,00	4,98208
Sachsen- Anhalt	26.961.200,00	2,69612
Schleswig-Holstein	34.057.800,00	3,40578
Thüringen	26.321.100,00	2,63211

III. Die geplanten Regelungen der Länder im Überblick:

Baden-Württemberg

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst sowohl leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) als auch nicht leitungsgebundene Energieträger (z.B. Öl, Holz/Pellets).

Antragsteller: Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit aktiv ausüben. Ausschluss sanktionierter und in Insolvenz befindlicher Unternehmen, Ausschluss von Kredit- und Finanzinstituten, Energieunternehmen und -händler und öffentlicher Unternehmen. Der Antrag muss über einen prüfenden Dritten gestellt werden.

Förderzeitraum: wahlweise Januar bis Dezember 2022 oder Juli bis Dezember 2022, Prüfung der Verlängerung bei Bedarf im Jahr 2023 zu einem späteren Zeitpunkt

Fördervoraussetzungen: Negatives betriebliches Ergebnis (EBITDA), mindestens eine Verdreifachung der Energiekosten gegenüber dem Vorjahreszeitraum sowie eine Energieintensität in Höhe von mindestens sechs Prozent im Förderzeitraum.

Förderhöhe: Zuschuss in Höhe der Energiekostensteigerung im Vergleich des Jahres 2022 gegenüber dem Jahr 2021, höchstens jedoch in Höhe des negativen EBITDA 2022.

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: 200.000 Euro / 2.000 (bis 9 Beschäftigte), 4.000 Euro (bis 49 Beschäftigte), 6.000 Euro (ab 50 Beschäftigte)

Schlussabrechnung: keine

Bayern

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst sowohl leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) als auch nicht leitungsgebundene Energieträger (z.B. Öl, Holz/Pellets).

Antragsteller: Kleinstunternehmen und KMU gemäß KMU-Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Ausschluss sanktionierter und in Insolvenz befindlicher Unternehmen, Ausschluss von Kredit- und Finanzinstituten, Energieunternehmen und -händler und öffentlicher Unternehmen. Unternehmen mit Gründung nach dem 31.12.2021 sind nicht antragsberechtigt.

Förderzeitraum: Januar bis Dezember 2023. Ausweitung auf das Jahr 2022 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Fördervoraussetzungen: Im Vergleich zu 2021 müssen Energiepreissteigerungen über eine Verdoppelung hinausgehen. Ein Härtefall wird vermutet, wenn der für 2023 zu erwartende Jahresgewinn durch die zu erwartende Energiekostensteigerung aufgezehrt wird und damit eine Existenzgefährdung vorliegt. Daneben muss das Unternehmen nachweisen, dass einschließlich der Hilfe eine positive Prognose über ausreichende Liquidität zur Erhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs für die nächsten drei

Monate nach Antragstellung besteht (Liquiditätsvorausschau). Die Antragstellung erfolgt durch das Unternehmen selbst oder über einen prüfenden Dritten.

Förderhöhe: Grundsätzlich ist eine Hilfe bis 100 % der Energiemehrkosten möglich, die über eine Verdopplung der Energiekosten für den Vorjahresverbrauch hinausgehen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass Energieeinsparungen von 20 % des Jahres-Durchschnittsverbrauchs ohne Reduzierung des Produktionsumfangs kurzfristig nicht umsetzbar sind. Ansonsten reduziert sich die Förderung auf 80 % der über eine Verdopplung hinausgehenden Energiemehrkosten. Ein Abgleich mit Ist-Verbräuchen und Ist-Preisen erfolgt im Rahmen einer Schlussabrechnung. Zuviel ausgezahlte Hilfen müssen zurückgezahlt werden. Eine Härtefallkommission wird eingesetzt.

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: keine / 6.000 Euro

Schlussabrechnung: für alle Antragsteller bis zum 20.06.2024

Berlin

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst sowohl leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) als auch nicht leitungsgebundene Energieträger (z.B. Öl, Holz/Pellets).

Antragsteller: KMU gemäß KMU-Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sowie Soloselbständige und Freiberuflerinnen/Freiberufler, deren Energiekosten im Jahr 2022 die Geschäftsgrundlage gefährdet haben. Ausschluss sanktionierter und in Insolvenz befindlicher Unternehmen, Ausschluss von Kredit- und Finanzinstituten, Energieunternehmen und -händler und öffentlicher Unternehmen. Unternehmen mit Gründung nach dem 28.02.2022 sind nicht antragsberechtigt.

Förderzeitraum: Jahr 2022, optionale Verlängerung bei Bedarf in 2023

Fördervoraussetzungen: Ein negativer Cash-Flow als Nachweis der besonderen wirtschaftlichen Härte aufgrund der gestiegenen Energiekosten im Jahr 2022 muss nachgewiesen werden. Die Energiepreiserhöhung im Jahr 2022 muss mindestens den Faktor 1,5 betragen. Zudem müssen die Energiekosten im Jahr 2021 mindestens 3% vom Umsatz ausgemacht haben.

Förderhöhe: Geleistet werden 90 % der jeweils gezahlten Energiekosten im Jahr 2022, welche über die um den Faktor 1,5 gestiegenen Energiekosten im Jahr 2021 hinausgehen, sofern diese über 3.000 Euro (Bagatellgrenze) liegen. Eine Härtefallkommission wird eingesetzt.

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: 300.000 / 3.000 Euro

Schlussabrechnung: keine

Das Land Berlin ergänzt die Hilfen mit ca. 200 Mio. Euro aus Landesmitteln.

Brandenburg

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst sowohl leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) als auch nicht leitungsgebundene Energieträger (z.B. Öl, Holz/Pellets).

Antragsteller: KMU gemäß KMU-Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Haupterwerb ausüben. Ausschluss von in Insolvenz befindlicher Unternehmen.

Förderzeitraum: Juni bis November 2022

Fördervoraussetzungen: Verdreifachung der Preise für Energie im Zeitraum Juni bis November 2022 im Vergleich zum selben Zeitraum in 2021 bzw. im Gesamtjahr 2022 für nicht leitungsgebundene Energieträger im Vergleich zu 2021 (nichtleitungsgebundene Energieträger). Zusätzlich muss eine Energieintensität von mindestens 6 % im Jahr 2021 nachgewiesen werden. Die Antragstellung erfolgt durch das Unternehmen selbst nach Beratung durch die zuständige Wirtschaftskammer (IHK/HWK).

Förderhöhe: Für leitungsgebundene Energieträger erfolgt einmaliger Zuschuss in Höhe eines weiteren Monatsabschlags 2022 in Höhe des Abschlags für November 2022, wenn sich die Preise für Energie in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen Juni und November 2022 gegenüber dem selben Zeitraum des Vorjahres 2021 (Referenzzeitraum) mindestens verdreifacht haben. Für leitungsungebundene Energieträger wird zur Unterstützung ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 1/6 der Kosten für das Jahr 2022 gewährt. Es soll keine Härtefallkommission eingesetzt werden.

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: 200.000 Euro / 2.000 Euro

Schlussabrechnung: keine

Bremen

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst sowohl leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) als auch nicht leitungsgebundene Energieträger (z.B. Öl, Holz/Pellets).

Antragsteller: KMU gemäß KMU-Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Haupterwerb ausüben. Ausschluss sanktionierter und in Insolvenz befindlicher Unternehmen, Ausschluss von öffentlichen Unternehmen. Unternehmen mit Gründung nach dem 28.02.2022 sind nicht antragsberechtigt. Die Antragstellung erfolgt durch das Unternehmen.

Förderzeitraum: Juli bis Dezember 2022 mit Option der Fortsetzung bis Ende 2023

Fördervoraussetzungen: Im Zeitraum Juli bis Dezember 2022 müssen die Gesamtausgaben für Energie über 3000 Euro über dem doppelten Betrag im Vergleich zu den Kosten im Vorjahreszeitraum 2021 infolge der kriegsbedingten Energiekrise liegen. Zusätzlich muss das antragstellende Unternehmen in seiner Existenz bedroht sein und es muss eine positive Fortführungsprognose bestehen. Dies muss ggf. durch einen

prüfenden Dritten bestätigt werden. Bei einem Förderbetrag ab 100.000 Euro ist die Vorlage bestätigter Belegunterlagen obligatorisch.

Förderhöhe: 80% der Ausgaben, die über die Verdoppelung der Energiekosten hinausgehen. Die Förderung wird zudem auf die Höhe des Fehlbetrags des Cashflows oder der Einnahme-Überschuss-Rechnung für den Zeitraum Juli bis November 2022 limitiert. Es soll keine Härtefallkommission eingesetzt werden.

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: 500.000 Euro / 2.400 Euro

Schlussabrechnung: vertiefte Stichprobenprüfung von 10 %

Das Land Bremen ergänzt die Hilfen mit ca. 20 Mio. Euro aus Landesmitteln.

Hamburg

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst nur leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) Energieträger.

Antragsteller: Kleinstunternehmen und KMU gemäß KMU-Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Ausschluss sanktionierter und in Insolvenz befindlicher Unternehmen, Ausschluss von Kredit- und Finanzinstituten, Energieunternehmen und -händler und öffentlicher Unternehmen. Unternehmen mit Gründung nach dem 30.10.2021 sind nicht antragsberechtigt.

Förderzeitraum: Juni bis November 2022, 2023 bei Bedarf zu späterem Zeitpunkt

Fördervoraussetzungen: mindestens Verdreifachung der Gas- bzw. Strompreise im Förderzeitraum. Referenzzeitraum sind die jeweiligen Zeiträume in 2021

Förderhöhe: Zuschuss in Höhe eines doppelten Abschlags oder der doppelten Monatsrechnung (Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer für November 2022)

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: beihilferechtliche Obergrenze / 2.000 Euro

Schlussabrechnung: keine

Hessen

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst sowohl leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) als auch nicht leitungsgebundene Energieträger (z.B. Öl, Holz/Pellets).

Antragsteller: KMU gemäß KMU-Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Haupterwerb ausüben. Ausschluss sanktionierter und in Insolvenz befindlicher Unternehmen, Ausschluss von Kredit- und Finanzinstituten, Energieunternehmen und -händler und öffentlicher Unternehmen. Die Antragstellung erfolgt durch das Unternehmen unter verpflichtender Einbindung eines prüfenden Dritten (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer) für die Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Angaben.

Förderzeitraum: Jahr 2022

Fördervoraussetzungen: Im Zeitraum Januar bis Dezember 2022 muss eine Verdreifachung der Energiekosten im Vergleich zu den Energiekosten im Vorjahreszeitraum 2021 nachgewiesen werden. Zusätzlich muss ein energiekosteninduzierter Verlust im im Gesamtjahr 2022 vorliegen und bestätigt werden, dass das Unternehmen ohne die Hilfe in seiner wirtschaftlichen Existenz absehbar bedroht ist. Darüber hinaus muss im Gesamtjahr 2022 die Energieintensität bei mindestens 6 % gelegen haben. Dies muss von einem prüfenden Dritten bescheinigt werden. Eine positive Fortführungsprognose und keine betriebsbedingten Kündigungen in 2023 müssen versichert werden.

Förderhöhe: 100 % der Energiekostensteigerungen für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2022 im Vergleich zum Vorjahr, wenn ein negatives EBITDA für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2022 mindestens in Höhe der Energiekostensteigerungen vorliegt. Liegt ein negatives EBITDA vor, das niedriger als die Energiekostensteigerungen ist, werden die Energiekostensteigerungen bis zur Höhe des negativen EBITDA erstattet. Bei einem positiven EBITDA besteht kein Anspruch auf eine Billigkeitsleistung. Es soll keine Härtefallkommission eingesetzt werden.

Förderhöchstgrenze / Bagatelldgrenze: 200.000 Euro / 2.000 Euro

Schlussabrechnung: keine

Mecklenburg-Vorpommern

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst sowohl leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) als auch nicht leitungsgebundene Energieträger (z.B. Öl, Holz/Pellets).

Antragsteller: KMU gemäß KMU-Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Haupterwerb ausüben. Ausschluss sanktionierter und in Insolvenz befindlicher Unternehmen, Ausschluss von Energieunternehmen und -händler und öffentlicher Unternehmen. Unternehmen mit Gründung nach dem 01.01.2021 sind nicht antragsberechtigt. Die Antragstellung erfolgt durch das Unternehmen.

Förderzeitraum: Juni bis November 2022

Fördervoraussetzungen: Für leitungsgebundene und leitungsungebundene Energieträger muss im Zeitraum Juni bis November 2022 im Vergleich zum Referenzzeitraum 2021 eine Verdreifachung der Energie- bzw. Beschaffungspreise vorliegen. Zusätzlich ist eine Energieintensität von 6 % in 2021 bei leitungsungebundenen Energieträgern nachzuweisen. Der Monatsabschlag für Strom und Gas muss je mindestens 1.000 Euro betragen. Für nicht leitungsgebundene Energieträger muss sich Ausgabenanstieg mindestens verdreifacht haben und mindestens 1.250 Euro betragen.

Förderhöhe bei leitungsgebundenen Energieträgern: Erstattung jeweils eines Abschlags in Höhe von maximal 100 %. Eine Härtefallkommission wird eingesetzt.

Förderhöhe bei leitungsungebundenen Energieträgern: Erstattung der über die Verdreifachung hinausgehenden Mehrausgaben in Höhe von maximal 80 %.

Förderhöchstgrenze / Bagatelldgrenze: 200.000 Euro / 1.000 Euro

Schlussabrechnung: keine

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt die Hilfen mit zusätzlichen Landesmitteln.

Niedersachsen

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst sowohl leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) als auch nicht leitungsgebundene Energieträger (z.B. Öl, Holz/Pellets).

Antragsteller: KMU gemäß KMU-Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Haupterwerb ausüben und bei denen über 50 % der Lohnsumme an niedersächsischen Standorten entstehen. Ausschluss sanktionierter und in Insolvenz befindlicher Unternehmen, Ausschluss von öffentlichen Unternehmen. Unternehmen mit Gründung nach dem 28.02.2022 sind nicht antragsberechtigt. Die Antragstellung erfolgt durch das Unternehmen, begründende Unterlagen müssen durch einen prüfenden Dritten geprüft worden sein.

Förderzeitraum: Juli bis Dezember 2022

Fördervoraussetzungen: Im Zeitraum Juli bis Dezember 2022 müssen im Vergleich zum selben Zeitraum in 2021 ein über eine Verdoppelung hinausgehender Ausgabenanstieg für Energie von mindestens 3.000 Euro (netto) infolge der kriegsbedingten Energiekrise vorliegen und die dadurch bedingte Existenzbedrohung des Unternehmens bestätigt werden. Eine positive Fortführungsprognose und keine betriebsbedingten Kündigungen in 2023 müssen versichert werden.

Förderhöhe: anteiliger Ausgleich der berücksichtigungsfähigen Mehrausgaben für Energie in Höhe von maximal 80 %. Eine Härtefallkommission wird eingesetzt.

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: 500.000 Euro / keine

Schlussabrechnung: vertiefte Stichprobenprüfung von 10 %

Das Land Niedersachsen ergänzt die Hilfen mit zusätzlichen Landesmitteln.

Nordrhein-Westfalen

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst nur leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) Energieträger. Nicht-leitungsgebundene Energieträger sowie energieintensive KMU werden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt gefördert.

Antragsteller: Kleine und mittlere Unternehmen, die wirtschaftlich am Markt tätig sind, durch die Strom-, Erdgas- und Wärmepreisbremse unterstützt werden können und bis zu 250 Mitarbeitende beschäftigen. Erfasst sind auch Soloselbstständige und selbstständig tätige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb. Ausschluss sanktionierter und in Insolvenz befindlicher Unternehmen, Ausschluss von Kredit- und Finanzinstituten, Energieunternehmen und -händler und öffentlicher Unternehmen.

Förderzeitraum: Juni bis November 2022

Fördervoraussetzungen: Die Preise für Strom, leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme für das jeweilige Unternehmen müssen sich in mindestens einem Monat im Zeitraum Juni 2022 bis November 2022 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat 2021 (Bezugsmonat) mindestens vervierfacht haben. Für jeden Energieträger ist ein separater Antrag zu stellen.

Förderhöhe: Einmaliger Zuschuss bis zur Höhe eines Abschlags für das Jahr 2022 für leitungsgebundene Energieträger. Eine Härtefallkommission wird eingesetzt.

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: beihilferechtliche Obergrenze / 2.000 Euro

Schlussabrechnung: keine

Rheinland-Pfalz

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst sowohl leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) als auch nicht leitungsgebundene Energieträger (z.B. Öl, Holz/Pellets).

Antragsteller: Kleine und mittlere Unternehmen und Soloselbständige im Haupterwerb, die bei einem deutschen Finanzamt geführt werden und die einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreiben und bis zu 500 Beschäftigte haben. Ausschluss sanktionierter und in Insolvenz befindlicher Unternehmen, Ausschluss von Kredit- und Finanzinstituten, Energieunternehmen und -händler und öffentlicher Unternehmen.

Förderzeitraum: Jahr 2022

Fördervoraussetzungen: Ein Härtefall wird vermutet, wenn das Unternehmen im Zeitraum vom Januar 2022 bis Dezember 2022 einen energiekosteninduzierten, operativen Verlust erlitten hat (negative EBITDA) und dadurch absehbar die Existenz des Unternehmens bedroht ist. Die Energiekosten (unabhängig vom Energieträger) müssen sich im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 mindestens verdreifacht haben. Darüber hinaus ist eine Energieintensität in 2022 von mindestens 6 % nachzuweisen. Eine positive Fortführungsprognose muss versichert werden. Die entsprechenden Nachweise müssen durch einen prüfenden Dritten bestätigt werden.

Förderhöhe: Zuschuss in Höhe der Energiekostensteigerung im Vergleich des Jahres 2022 gegenüber dem Jahr 2021, höchstens jedoch in Höhe des negativen EBITDA 2022. Eine Härtefallkommission wird eingesetzt.

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: 200.000 Euro / 5.000 Euro

Schlussabrechnung: keine

Saarland

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst sowohl leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) als auch nicht leitungsgebundene Energieträger (z.B. Öl, Holz/Pellets).

Antragsteller: Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten (VZÄ), und die mit Ausnahme der Beschäftigtenzahl innerhalb der KMU-Schwelle gemäß der KMU-Definition der Europäischen Union (EU) liegen sowie Soloselbständige im Haupterwerb. Ausschluss sanktionierter und in Insolvenz befindlicher Unternehmen, Ausschluss von Kredit- und Finanzinstituten, Energieunternehmen und -händler und öffentlicher Unternehmen. Unternehmen, die nach dem 28.02.2022 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt.

Förderzeitraum: Jahr 2022

Fördervoraussetzungen: Ein Härtefall wird vermutet, wenn im Zeitraum von Januar bis Dezember 2022 ein energiekosteninduzierter, operativer Verlust (negatives E-BITDA) erlitten wurde und das Unternehmen in seiner Existenz bedroht ist. Darüber hinaus müssen sich die Energiekosten im Gesamtjahr 2022 im Vergleich zu 2021 mindestens verdreifacht haben. Außerdem ist eine Energieintensität von mindestens 6 % im Jahr 2022 nachzuweisen. Eine positive Fortführungsprognose muss versichert werden. Die entsprechenden Nachweise müssen durch einen prüfenden Dritten bestätigt werden.

Förderhöhe: Zuschuss in Höhe der betrieblichen Energiekostensteigerung im Vergleich des Jahres 2022 gegenüber dem Jahr 2021, höchstens in Höhe des negativen EBITDA 2022.

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: 200.000 Euro / 2.000 Euro (bis 10 Beschäftigte); 5.000 Euro (mehr als 10 Beschäftigte)

Schlussabrechnung: keine

Sachsen

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst sowohl leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) als auch nicht leitungsgebundene Energieträger (z.B. Öl, Holz/Pellets).

Antragsteller: Kleinstunternehmen und KMU gemäß KMU-Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Ausschluss sanktionierter und in Insolvenz befindlicher Unternehmen und öffentlicher Unternehmen.

1. Härtefallhilfe 2022

Förderzeitraum: Juli bis Dezember 2022

Fördervoraussetzungen: Verdreifachung des durchschnittlichen Einkaufspreises pro Handelseinheit in 2022 für den in 2021 jeweils verbrauchten Energieträger sowie ein Betroffenheitsgrad von min. 0,2 der sich aus der Energieintensität und den durchschnittlichen Einkaufspreisen des geförderten Energieträgers in 2022 und 2021 ergibt.

Förderhöhe: bei leitungsgebundenem Erdgas 1/12 des Jahresverbrauchs des Kalenderjahres 2022 multipliziert mit dem durchschnittlichen Einkaufspreis des Jahres 2022 in Kilowattstunden, bei allen anderen Energieträgern 2/12 des Jahresverbrauchs des Kalenderjahres 2022 multipliziert mit dem durchschnittlichen Einkaufspreis des Jahres 2022 in der jeweiligen Handelseinheit. Eine Härtefallkommission wird eingesetzt.

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: 100.000 Euro (max. 500.000 Euro über Härtefallkommission/ 2.500 Euro

2. Härtefallhilfe Plus

Förderzeitraum: Juli bis Dezember 2022 bzw. das Jahr 2023 als zweiter Leistungszeitraum

Fördervoraussetzungen: Verdoppelung des durchschnittlichen Einkaufspreises pro Handelseinheit für den im Jahr 2022 jeweils verbrauchten Energieträger gegenüber des durchschnittlichen Einkaufspreises pro Handelseinheit für den im Jahr 2021 jeweils verbrauchten Energieträger. Zusätzlich muss die Energieintensität für das Jahr 2021 mindestens 5 % betragen. Darüber hinaus muss ein Verlust von mindestens 50 % der Energiekosten im Leistungszeitraum angefallen sein und damit eine Existenzgefährdung des Unternehmens vorliegen. Eine positive Fortführungsprognose muss nachgewiesen werden. Alle Angaben müssen durch einen prüfenden Dritten bestätigt werden.

Förderhöhe: 80% der Mehrkosten (je Energieträger: verbrauchte Menge x durchschnittliche Einkaufspreise des Kalenderjahres) ermittelten, im Leistungszeitraum angefallenen steuerlichen Verlustes. Eine Härtefallkommission wird eingesetzt.

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: 100.000 Euro (max. 500.000 Euro über Härtefallkommission/ 2.500 Euro

Schlussabrechnung: ist vorgesehen

Sachsen-Anhalt

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst sowohl leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) als auch nicht leitungsgebundene Energieträger (z.B. Öl, Holz/Pellets).

Antragsteller: KMU unabhängig von der Rechtsform sowie Freiberufler mit (Wohn-)Sitz und Verbrauchsstelle in Sachsen-Anhalt. Ausschluss sanktionierter und in Insolvenz befindlicher Unternehmen, Ausschluss von Kredit- und Finanzinstituten, Energieunternehmen und -händler und öffentlicher Unternehmen.

Förderzeitraum: Jahr 2022 sowie 2023 zu einem späteren Zeitpunkt.

Fördervoraussetzungen: Die Verdreifachung der Preise für Energieträger zwischen Juni 2022 und November 2022 gegenüber dem Referenzzeitraum im Jahr 2021 und ein Rückgang des operativen Cashflows im 2. Halbjahr 2022 um 25 % gegenüber dem operativen Cashflow im 2. Halbjahr 2021 muss nachgewiesen werden.

Förderhöhe: Zuschuss, i.H. des im November 2022 gezahlten Abschlags / der Vorauszahlung für Strom, Erdgas und Fernwärme sowie nicht leitungsgebundene Energieträger. Falls keine Abschläge / Vorauszahlungen geschuldet sind, wird ein Betrag geleistet, der dem Durchschnittsbetrag eines Monats im Bezugszeitraum entspricht. Es soll keine Härtefallkommission eingesetzt werden.

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: 100.000 Euro / 2.000 Euro

Schlussabrechnung: keine

Schleswig-Holstein

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst sowohl leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) als auch nicht leitungsgebundene Energieträger (z.B. Öl, Holz/Pellets).

Antragsteller: KMU gemäß KMU-Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Die Antragstellung erfolgt durch das Unternehmen unter verpflichtender Einbindung eines prüfenden Dritten für die Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Angaben.

Förderzeitraum: getrennt in zwei Tranchen für das Jahr 2022 sowie 2023

Fördervoraussetzungen bei Förderung für 2022: Förderzeitraum ist wahlweise das Gesamtjahr 2022 im Vergleich zum Gesamtjahr 2021 oder alternativ der Zeitraum Juni bis November 2022 im Vergleich zum Juni bis November 2021. Bezogen auf den Vergleichszeitraum muss mindestens eine Verdreifachung der Energiekosten vorliegen, eine Energieintensität von mindestens 6 % in 2022 nachgewiesen werden sowie ein EBITDA-Rückgang von mindestens 50 % und mindestens 5000 Euro, der zu mindestens 50 % durch gestiegene Energiekosten verursacht wurde.

Förderhöhe: für leitungsgebundene Energieträger ein Zwölftel der Jahresverbrauchsmenge 2022, multipliziert mit dem Monatspreis für den November 2022. Für nicht leitungsgebundene Energieträger beträgt die Förderung ein Vierundzwanzigstel der Energiekosten der Jahre 2021 und 2022.

Fördervoraussetzungen bei Förderung für 2023: Grundsätzlich können über den gesamten Zeitraum überschneidungsfrei mehrere Anträge für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate gestellt werden. Referenzzeitraum ist der jeweilige Zeitraum in 2021. Für jeden beantragten Förderzeitraum müssen die Förderkriterien erfüllt sein: mindestens eine Verdreifachung der Energiekosten unter Berücksichtigung der Preisbremsen, eine Energieintensität von mindestens 6 % im Förderzeitraum sowie ein EBITDA-Rückgang von mindestens 50 % und mindestens 5000 Euro, der zu mindestens 50 % durch gestiegene Energiekosten verursacht wurde

Förderhöhe: 30 % der nachgewiesenen Energiemehrkosten je Förderzeitraum im Jahr 2023 gegenüber dem Referenzzeitraum im Jahr 2021. Eine Härtefallkommission wird optional eingesetzt.

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: 200.000 Euro / 2.000 Euro

Schlussabrechnung: keine

Thüringen

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst sowohl leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) als auch nicht leitungsgebundene Energieträger (z.B. Öl, Holz/Pellets) sowie Kraftstoffe.

Antragsteller: KMU gemäß KMU-Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Haupterwerb ausüben. Ausschluss sanktionierter und in Insolvenz befindlicher Unternehmen, Ausschluss von Kredit- und Finanzinstituten, Energieunternehmen und -händler und öffentlicher Unternehmen.

Förderzeitraum: März bis November 2022 bzw. Januar bis Dezember 2023

1. Existenzsicherungshilfen

Fördervoraussetzungen: Die Existenzbedrohung muss auf die Folgen der Energiekrise seit dem 1. März 2022 zurückzuführen sein. Davon kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn sich die Energieaufwendungen mindestens auf das 1,5-fache erhöht haben. Die Angaben müssen durch einen prüfenden Dritten bestätigt werden.

Förderhöhe bei unmittelbarer Betroffenheit: Haben sich die Energieaufwendungen auf mindestens das 1,5-fache und maximal das Doppelte erhöht, beträgt der Zuschuss 40 Prozent der Energiemehraufwendungen. Ab einer Erhöhung der Energieaufwendungen um mehr als das Doppelte bis zu einer Verdreifachung beträgt der Zuschuss für diesen Anteil der Energiemehraufwendungen 60 Prozent der Energiemehraufwendungen. Für den Anteil der Energieaufwendungen, die sich mehr als verdreifacht haben, beträgt der Zuschuss 80 Prozent der Energiemehraufwendungen.

Förderhöhe bei mittelbarer Betroffenheit: Beruht die wirtschaftliche Existenzgefährdung des Antragstellenden darauf, dass Lieferanten oder Dienstleister ihre Steigerung der Energieaufwendungen auf Vorprodukte, Produkte, Rohstoffe, Betriebsmittel (außer Energieträger), Maschinen u. ä., nachweislich an den Antragstellenden weitergegeben haben, indem sie unter Verweis auf gestiegene Energieaufwendungen bestehende Verträge gemäß § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) angepasst haben, bemisst sich der Zuschuss ebenfalls an den Energiemehraufwendungen. Jedoch sind die vertraglichen Preis- bzw. Entgeltsteigerungen als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Als Nachweis vorgenannter Vertragsanpassungen sind mit dem Antrag entsprechende Schreiben der Lieferanten oder Dienstleistern vorzulegen. **Der Tatbestand der mittelbaren Betroffenheit wird ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.**

2. Abfederung besonderer Härten

Fördervoraussetzungen: Negatives EBITDA je nach Bemessungszeitraum im Jahr 2022 oder 2023 (Prognose) und Verdoppelung der Energieaufwendungen im Vergleich zum Referenzzeitraum. Das negative EBITDA muss auf der Steigerung der Energieaufwendungen beruhen. Angaben müssen durch einen prüfenden Dritten bestätigt werden.

Förderhöhe bei unmittelbarer Betroffenheit: Bei einer Verdopplung der Energieaufwendungen beträgt der Zuschuss 30 Prozent der Energiemehraufwendungen.

Darüber hinaus bis zu einer Verdreifachung der Energieaufwendungen beträgt der Zuschuss für diesen Anteil der Energiemehraufwendungen 50 Prozent der Energiemehraufwendungen. Für den Anteil der Energieaufwendungen, die sich mehr als verdreifacht haben, beträgt der Zuschuss 70 Prozent der Energiemehraufwendungen. Der Zuschuss darf die Höhe des Betrages, der erforderlich ist, um das negative EBITDA auf „Null“ zu erhöhen (Verlustausgleich), nicht übersteigen. Die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung wird im Rahmen der Schlussabrechnung auf Ist-Kosten-Basis und auf Basis des tatsächlich erzielten EBITDA 2023 festgestellt.

3. Abfederung besonderer Härten für energieintensive KMU

Fördergegenstand: Die Förderung umfasst leitungsgebundene (Gas, Strom, Fernwärme) Energieträger.

Fördervoraussetzungen: Negatives EBITDA je nach Bemessungszeitraum im Jahr 2022 oder 2023 (Prognose) sowie mindestens Verdoppelung der Aufwendungen für Strom und Gas im Bemessungszeitraum in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten im Vergleich zu 2021 sowie eine Energieintensität im Jahr 2021 von mindestens 7 %. Das negative EBITDA muss auf der Steigerung der Energieaufwendungen beruhen. Angaben müssen durch einen prüfenden Dritten bestätigt werden.

Förderhöhe bei unmittelbarer Betroffenheit: Bei einer Verdopplung der Aufwendungen für Strom und Gas beträgt der Zuschuss 45 Prozent der Energiemehraufwendungen. Darüber hinaus bis zu einer Verdreifachung der Aufwendungen für Strom und Gas beträgt der Zuschuss 65 Prozent der Energiemehraufwendungen. Für den Anteil der Aufwendungen für Strom und Gas, die sich mehr als verdreifacht haben, beträgt der Zuschuss 85 Prozent der Energiemehraufwendungen. Die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung wird im Rahmen der Schlussabrechnung auf Ist-Kosten-Basis und auf Basis des tatsächlich erzielten EBITDA 2023 festgestellt.

Förderhöchstgrenze / Bagatellgrenze: max. Beihilferahmen / 3.000 Euro

Schlussabrechnung: für alle Antragsteller bis zum 31.12.2024